Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1985/5/31 85/18/0197

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1985

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs9

Rechtssatz

Aus dem angefochtenen Bescheid muss zu entnehmen sein, wie die belangte Behörde zu dem Bfr auferlegten Ersatzbetrag (der Höhe nach) gekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985180197.Y02

Im RIS seit

11.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at